

Der freiwillige Arbeitsdienst in der Schweiz

Autor(en): **Métraux, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **8 (1935-1936)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

waren es aktive Jugendverbände politischer und konfessioneller Art, die in der Entwicklung des Arbeitsdienstes führend vorangegangen sind. Sie verkörpern auch heute in der bereits entwickelten schweizerischen Arbeitsdienstbewegung das führende Element. Ihnen kommt die große Aufgabe zu, einmal die Dezentralisierung des schweizerischen Arbeitsdienstes durch lebendige Mannigfaltigkeit zu rechtfertigen, sodann aber immer wieder gegenüber der Tendenz nach Verwirtschaftlichung des Arbeitsdienstes die erzieherische Bedeutung und Aufgabe eines schweizerischen Arbeitsdienstes zu vertreten.



Der freiwillige Arbeitsdienst in der Schweiz

Von Pfarrer H. MÉTRAUX, Mitglied des geschäftsleitenden Ausschusses der schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst¹⁾

I. Geschichtliches.

1. Die *ersten Anfänge* des freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD) für jugendliche Arbeitslose gehen in der Schweiz aufs Jahr 1932 zurück²⁾.

Durch Vermittlung der *Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft* wurde dann im Januar 1933 die Fühlung mit dem *Bunde* aufgenommen, um Bundessubventionen an die Arbeitsdienste zu erreichen. Unterdessen war bereits die jungliberale Bewegung der Schweiz an den Bundesrat gelangt mit einer Eingabe zur Förderung des Arbeitsdienstes und eine Motion Dr. Bernet hatte im Zürcher Kantonsrat die Aufmerksamkeit auf diese außerordentlich wichtige Fürsorgemaßnahme gelenkt. Um ein einheitliches Vorgehen bei den Behörden zu ermöglichen, aber auch um den Arbeitsdienst auf breitester Basis durchzuführen, suchten die bisherigen Veranstalter von FAD untereinander Fühlung und luden weitere Interessenten zur Gründung einer *Schweizerischen Zentralstelle für FAD* auf den 22. März 1933 nach Zürich ein.

Unter dem Präsidium von Schulratspräsident Prof. Dr. A. Rohn von der E.T.H. gab sich die Interessengemeinschaft einen drei-, später fünfgliedrigen Arbeitsausschuß und übertrug die *Geschäftsstelle* dem Amt für studentische Arbeitskolonien unter *Leitung von dipl. Ing. Otto Zaugg*. Die langjährigen reichen Erfahrungen dieses studentischen Amtes kamen nun auch dem FAD sehr zu statten.

2. Eine der wichtigsten Aufgaben für die neugeschaffene Zentralstelle war die Fühlungnahme und enge Zusammenarbeit mit dem *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*, die sich durch das große Verständnis von Herrn Direktor Renggli sehr ersprießlich und angenehm gestaltete.

¹⁾ Wir verdanken diesen instruktiven Beitrag dem „Jahrbuch der Jugendhilfe 1935“ (Herausgeber: Pro Juventute) auf das wir im nächsten Heft noch zurückkommen werden.

²⁾ Siehe Jahrbuch der Jugendhilfe 1931–32, S. 98 ff.

Sobald durch den *Bundesbeschluß vom 13. April 1933* in Artikel 20 eine Beitragsleistung des Bundes von höchstens $\frac{2}{5}$ an die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld und Reisespesen der Teilnehmer ermöglicht wurde, falls Kanton und Gemeinden ebenso viel leisten, begann der Arbeitsdienst sich recht gut auszubreiten. Von 1932 bis Ende 1934 haben die folgenden Instanzen (Arbeitsdienststellen) FAD durchgeführt:

11 öffentliche Ämter (Jugendamt, Arbeitsamt usw.)	57 FAD
15 gemeinnützige u. a. Vereine	19 FAD

Von der jungen Generation wurden eingerichtet:

von 2 örtlichen (neutralen) Verbänden	22 FAD
von 4 politischen Gruppen	7 FAD
von 2 konfessionellen Verbänden	39 FAD

Total 8 Kreise der Jugend führten durch 68 FAD

Somit haben sich bisher mindestens 34 verschiedene Arbeitsdienststellen mit wenigstens 144 Arbeitsdiensten befaßt.

Im Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1934 über *Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung* wird die Frage des Arbeitsdienstes in Titel V folgendermaßen geregelt:

Art. 14.

Der Bundesrat wird ermächtigt, an Unternehmungen des freiwilligen Arbeitsdienstes und ähnliche Einrichtungen, die sich in erster Linie die Förderung und Erhaltung der Arbeits- und Berufstüchtigkeit jugendlicher Arbeitsloser durch geregelte Beschäftigung zum Ziele setzen, Beiträge zu leisten.

Der Bundesrat wird Vorschriften über die Durchführung der freiwilligen Arbeitsdienste erlassen; die Veranstaltungen sind den Arbeitslosen aller Kantone, soweit dafür ein Bedarf besteht, offen zu halten.

Der Bund sorgt in Verbindung mit den Kantonen für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsprojekte. Die auszuführenden Arbeiten müssen volkswirtschaftlichen oder kulturellen Wert haben und sollen das freie Gewerbe nicht in ungehöriger Weise konkurrenzieren.

Art. 15.

Der Bundesbeitrag darf höchstens zwei Fünftel der Auslagen des freiwilligen Arbeitsdienstes erreichen, wobei jedoch die Ausgaben für Baumaterialien und Werkzeuge in der Regelaüßer Betracht fallen.

Der Bund sorgt für die Ausbildung geeigneter Lagerleiter.

Art. 16.

Kantone und Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst Träger des Arbeitsdienstes sind, an die normalerweise für die Bemessung der Subvention in Betracht fallenden Kosten zusammen einen ebenso hohen Beitrag zu leisten wie der Bund. Diese Leistung fällt in der Regel zu Lasten desjenigen Kantons und derjenigen Gemeinde, in denen der Teilnehmer am Arbeitsdienst seinen Wohnsitz hat.

Die Teilnehmer am Arbeitsdienst müssen bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis oder einem staatlich anerkannten Facharbeitsnachweis angemeldet sein und der Vermittlung der genannten Nachweisstellen zur Verfügung stehen. Sie sollen in der Regel das 24. Altersjahr nicht überschritten haben. Die Arbeitsnachweisstellen haben sich darum zu bemühen, daß den Lagerteilnehmern, wenn immer möglich, normale Arbeitsstellen zugewiesen werden.

Nach Bedürfnis können auch an Arbeitslager für ältere Arbeitslose Bundesbeiträge geleistet werden.

Die Ausführung dieses Bundesbeschlusses ist der im Herbst 1934 gegründeten, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angegliederten *Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung* übertragen. Das große Verständnis, das der Direktor dieser Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, Herr Oberst Vifian, und sein Mitarbeiter, Herr Ingenieur Lusser, dem freiwilligen Arbeitsdienst entgegenbringen, hat es ermöglicht, daß die Oberaufsicht über den freiwilligen Arbeitsdienst der amtlichen Stelle in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst übertragen worden ist.

3. Für die Entwicklung des Arbeitsdienstgedankens in der Schweiz bezeichnend ist die starke und verantwortungsbewußte Mitarbeit der jungen Generation. Der Arbeitsdienst ist nicht eine durch behördliche Verfügung ins Leben gerufene Einrichtung, sondern ist entstanden aus dem Willen der arbeitenden Jugend, für die arbeitslose etwas zu tun. Als dann der Bund sich der ganzen Sache annahm, konnte er die schweizerische Zentralstelle für FAD als beratende Körperschaft benützen; andererseits waren die Vertreter der Arbeitsdienststellen in der Lage, dem Bunde bereinigte Einheitsvorschläge zu unterbreiten. Der Bund finanziert weitgehend die Zentralstelle und überläßt ihr dementsprechend große Arbeitsgebiete. Die definitive Kompetenzteilung ist noch nicht erledigt.

4. Die *Zentralstelle für FAD* hat bisher folgende *praktische* Aufgaben durchgeführt, die ihr auch weiterhin verbleiben werden: Mitwirkung bei der Beschaffung von Projekten, Verhandlungen zwischen Auftraggebern und Arbeitsdienststellen, Mithilfe bei der Organisation von Arbeitsdiensten, Leiteraus- und -vermittlung, Materialvermittlung, Hilfe bei der Verwaltung von Arbeitsdiensten (Aufstellen von einheitlichen Formularen für die Buchhaltung, Subventions- und Abrechnungsformulare), Stichtagszählungen, Merkblätter für den FAD, einheitliche Regelung des Versicherungswesens bei Unfall, angestrebt auch für Krankheit, Ausweiskarte für geleisteten freiwilligen Arbeitsdienst, Stellenvermittlung, Propaganda bei

den jugendlichen Arbeitslosen in der Öffentlichkeit für die Idee des FAD.

5. Dieser sehr umfangreiche Aufgabenkreis machte den Ausbau der Geschäftsstelle notwendig, umso mehr, als viele Arbeitsdienststellen ohne Kenntnis der Verhältnisse FAD einrichten und ganz auf die Beratung und Hilfeleistung der Geschäftsstelle angewiesen sind. Die großen Unternehmungen, wie das Kantonale Jugendamt Zürich durch seinen Adjunkt G. Maurer, die Schweizerische evangelische Jugendkonferenz, die in dipl. Ing. W. Sauser einen eigenen vollamtlichen Geschäftsleiter besitzt, und der Caritasverband mit Dr. Immoos arbeiten in engster Verbindung mit der Zentralstelle. So ist Zürich der eigentliche Mittelpunkt des FAD in der Schweiz. Es wäre ein böser Fehlgriff, wenn der FAD nun voll verstaatlicht werden sollte. Schon ökonomisch käme es den Bund sehr teuer zu stehen, wenn er durch eigene Beamte all das erfüllen müßte, was jetzt durch freiwillige Kräfte geleistet wird. Aber es ist auch geistig viel wertvoller, wenn entsprechend der Verschiedenheit der Volks- und Landesteile verschiedene Kräfte sich auswirken können und so auch im FAD sich die ganze reiche Mannigfaltigkeit unseres Landes immer wieder zeigt.

II. Grundsätzliches.

1. Über den *Zweck des FAD* gibt der erste Titel des Merkblattes genauen Aufschluß:

„Der freiwillige Arbeitsdienst ist eine Not- und Hilfsmaßnahme; er will jugendlichen Arbeitslosen Gelegenheit bieten, ohne eigentlichen Lohn an einer der Allgemeinheit oder der wirtschaftlichen Förderung notleidender Volksgenossen dienenden Aufgabe sich zu beteiligen.“

Demgemäß wird auch der *Aufgabenkreis* folgendermaßen umschrieben:

„Die Aufgaben dürfen den freien Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigen; sie müssen zusätzlicher Art, gemeinnützig und volkswirtschaftlich zweckmäßig sein. So kommen z. B. in Betracht: Meliorationen, Drainagen, Behebung von Lawinen- und Wasserschäden, Reuten und Verbessern von Alpen, Bau von einfachen Forst- und Alpwegen, landwirtschaftliche Arbeiten, Mithilfe beim Bau und der weiteren Ausgestaltung von Jugendherbergen.“

2. Daß trotz 34 verschiedenen Arbeitsdienststellen der FAD in der Schweiz *nach einheitlichen Gesichtspunkten* — ohne die geringste gegenseitige Konkurrenzierung — durchgeführt werden kann, hängt mit der Subventionierung zusammen. Der Bund macht nämlich die Ausrichtung seiner Beiträge von der Befolgung der Richtlinien abhängig, die von der Zentralstelle in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgestellt und als verbindlich erklärt worden sind.

Neben der Forderung, daß die Arbeiten im FAD *zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich zweckmäßig* sein müssen, besteht eine für alle FAD geltende Dienstordnung für Arbeit und Freizeit. Da die darin enthaltenen *allgemeinen Bestimmungen* aus der Praxis entstanden sind, geben sie ein gutes Bild über die pädagogischen Prinzipien eines FAD, über seine Struktur und Administration; sie haben folgenden Wortlaut:

„I. Teilnahme.

1. Die Teilnahme an jedem Arbeitsdienst ist freiwillig. Aufgenommen werden in der Regel jugendliche Arbeitslose im Alter von 16 bis 22 Jahren (später auf 24 erhöht). Jeder Teilnehmer ist bestrebt, während der Arbeits- und Freizeit durch kameradschaftliches Verhalten zum Gelingen des Arbeitsdienstes beizutragen. Die Dienstordnung für Arbeit und Freizeit ist für jeden Teilnehmer verpflichtend.
2. Die Stellenvermittlung der Arbeitsämter wird durch die Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst nicht unterbrochen. Die einzelnen Arbeitsdienste fördern ebenfalls die Stellenvermittlung. Stellenantritt ist jederzeit möglich.
3. Durch die Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst wird in keiner Hinsicht ein neuer Wohnsitz begründet. Jeder Teilnehmer muß beim Ein- und Austritt den Arbeitsnachweis am Wohnort zu Händen des Kantonalen Arbeitsamtes benachrichtigen.
4. Jeder Arbeitsdienstwillige hat Anspruch auf:
 - a) freie Hinfahrt und freie Rückfahrt nach Schluß des Arbeitsdienstes oder bei Stellenantritt. Bei Austritt aus anderen Gründen wird die freie Rückfahrt in der Regel nur nach einem vierwöchigen Aufenthalt im freiwilligen Arbeitsdienst gewährt. Für die Reise ist eine Bescheinigung des Arbeitsamtes, die zum Bezug eines Billets zur halben Taxe berechtigt, notwendig;
 - b) freie Unterkunft und Verpflegung;
 - c) ein wöchentliches Taschengeld von Fr. 6.—, sofern nicht eigenwillig die Arbeit unterbrochen wird;
 - d) Versicherung gegen Unfall und Krankheit während der Teilnahme am Arbeitsdienst;
 - e) leihweise Überlassung von Überkleid und Arbeitsschuhen und allfälliger weiterer Ausrüstung.
5. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind während der Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst eingestellt; die Bezugsberechtigung wird dementsprechend verlängert. Die Prämie wird weiter bezahlt und fällt zu Lasten des Einzelnen.

II. Leitung.

1. Die Führung eines jeden Arbeitsdienstes ist einem Leiter übertragen. Nach Bedarf werden ihm technische Mitarbeiter zur Beaufsichtigung der fachmännischen Ausführung der Arbeiten, sowie Bureau- und hauswirtschaftliche Hilfskräfte zugeteilt. Geeignete Arbeitsdienstwillige können als Gruppenführer bezeichnet werden.
2. Es werden Tagesberichte über den Verlauf des Arbeitsdienstes aufgestellt.
3. Beschwerden sind an den Leiter zu richten. Als Rekursinstanz gilt die Arbeitsdienststelle.
4. Die Leitung bzw. die Arbeitsdienststelle haftet in voller Verantwortung für alle dem Arbeitsdienst mietweise oder zu freiem Gebrauch überlassenen Gegenstände.

III. Arbeit und Freizeit.

1. Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich acht Stunden im Tag.
2. Für die Freizeitgestaltung ist der Leiter in Verbindung mit den Teilnehmern besorgt.
3. Während der Woche ist der Ausgang nur mit Bewilligung des Leiters gestattet. Im übrigen gelten die besondern Bestimmungen.
4. Im freiwilligen Arbeitsdienst ist jeder Alkoholgenuß untersagt.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Arbeits- und Schlafräumen und überall, wo Brandgefahr besteht, verboten. In einem Wohnraum darf nur mit Zustimmung aller Teilnehmer geraucht werden.
6. Wer sich der Dienstordnung nicht fügt oder das Ansehen des Arbeitsdienstes schädigt, kann nach erfolgter Verwarnung weggeführt werden.

IV. Dienstordnung, besondere Bestimmungen.

Für jeden freiwilligen Arbeitsdienst werden ergänzende, besondere Bestimmungen aufgestellt.“

3. Von der Befolgung dieser allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen ist die Berechtigung der Dienststellen abhängig, einen *Ausweis über geleisteten freiwilligen Arbeitsdienst* auszustellen, der auch die Unterschrift des Leiters der Zentralstelle trägt. Der Ausweis wird an alle Arbeitsdienstwilligen abgegeben, die mindestens acht Wochen im gleichen Arbeitsdienst gearbeitet haben. Durch diesen Ausweis hofft man die Jugendlichen in vermehrter Zahl für den FAD zu gewinnen, weil er bei Stellenvermittlung von den Arbeitgebern möglichst berücksichtigt werden sollte.

4. Die Zentralstelle als solche ist *politisch und konfessionell neutral*. Sie stellt die Zusammenarbeit aller für den FAD arbeitenden Kreise dar, führt aber selber keine FAD durch. Die Arbeitsdienststellen ihrerseits behalten für ihre eigenen FAD ihre volle geistige und weltanschauliche Selbständigkeit. Es ist dann allerdings dem Takt des einzelnen Leiters überlassen, daß auch in einem weltanschaulich bestimmten Lager keine geistige Vergewaltigung Andersdenkender vorkommt. Bei der Mannigfaltigkeit der Arbeitsdienststellen kann sich jeder Arbeitslose dort anmelden, wo er sich voraussichtlich am wohlsten fühlt. Zu einer guten Gemeinschaft der Dienstteilnehmer gehört sicher eine gemeinsame Basis; daß die erzieherische Seite im FAD durch eine weltanschauliche Orientierung in der Regel nur gewinnt, weiß ein jeder. Gerade auch die Freizeitgestaltung wird dadurch sehr befruchtet. Die Persönlichkeit des Leiters ist da noch wichtiger als der weltanschauliche Standort der Arbeitsdienststelle. Ein religiös fundierter und pädagogisch begabter Leiter hat in einem Arbeitsdienst ganz ungeahnte Möglichkeiten zu seelischer Hilfeleistung und wahrhaft aufbauender Arbeit.

5. Die *Freiwilligkeit* des Arbeitsdienstes hat viel zu reden gegeben. Das deutsche „Obligatorium“, die verhältnismäßig geringe Frequenz der FAD durch die Jugendlichen (keine 10%) und der ehrliche Wille, die arbeitslose Jugend in ihrer Gesamtheit vor den verheerenden Folgen der Arbeitslosigkeit zu bewahren, bilden gewichtige Gründe gegen die Freiwilligkeit. So wurde von verschiedenen Seiten beim Bund eine Art Obligatorium gefordert. Am 26. Juni 1934 fand auf Einladung des Bundes eine *Expertenkonferenz in Bern* statt, die besonders zur Frage des Obligatoriums Stellung zu nehmen hatte. Die Konferenz stimmte nach Diskussion der verschiedenen eingereichten Vorschläge schließlich den Richtlinien der Zentralstelle zu, die vom Beirat sorgfältig durchgearbeitet worden waren und als allgemeine Meinung sämtlicher Arbeitsdienststellen gelten können:

„Der Arbeitsdienst ist durch Betonung des ethischen Wertes der Arbeit so zu gestalten, daß er die jugendlichen Dienstwilligen in ihrem Arbeitswillen stärkt und eine gute Arbeitsdisziplin gewährleistet. Wenn immer möglich, ist darauf zu achten, daß die Jugendlichen die Berufstüchtigkeit im erlernten Berufe bewahren; sie können aber auch auf einen von der Krise weniger betroffenen Beruf umgeschult werden.

Am Prinzip der *Freiwilligkeit* soll weiterhin festgehalten werden.

Ein obligatorischer Arbeitsdienst wäre nicht in der Lage, die erzieherischen Aufgaben, die sich als Folgen der Arbeits-

losigkeit stellen, zu übernehmen und zu lösen. Außerdem könnten die einem solchen Arbeitsdienst zwangsmäßig zugewiesenen jugendlichen Arbeitslosen diesen nicht als Ehrendienst an Volk und Heimat betrachten.

Eine *Arbeitsdienstpflicht*, die nur jene Gruppe von Arbeitslosen umfaßt, die ihrer Vermögenslage nach nicht auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten kann, müßte von den Betroffenen als undemokratisch empfunden werden. Der obligatorische Arbeitsdienst würde außerdem in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen: die bestehenden Klassengegensätze würden verschärft und der freie Arbeitsmarkt beeinträchtigt. Schließlich können nicht diejenigen, die leider keine Arbeit fanden, zwangsweise beschäftigt werden, ohne daß dadurch ihre Arbeitsfreude beeinträchtigt würde.

Falls andererseits die Arbeit im Arbeitsdienst im Sinne des Gesetzes der Arbeitslosenversicherung als „zumutbare Arbeit“ erklärt würde, ergäbe sich folgende Lage: Entweder würde der freiwillige Arbeitsdienst praktisch aufgehoben oder es würden ihm — wenn die Arbeitslosen, die die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit in irgend einer Form nützlich verbringen können, von dieser zumutbaren Arbeit ausgenommen werden — nur noch diejenigen Arbeitslosen zugewiesen, die normalerweise der Fürsorge zur Last fallen. Der Arbeitsdienst würde so zum Aufenthaltsort von arbeitsscheuen jungen Leuten; in diesem Fall würde es sich beim Stellensuchenden zum Nachteil statt zum Vorteil auswirken, im Arbeitsdienst gearbeitet zu haben.“

III. Praktisches.

Bei der Durchführung des FAD kommt es auf drei wesentliche Punkte an: ein geeignetes Projekt, einen tüchtigen Leiter und die nötigen Finanzen.

1. *Projektbeschaffung*. Mit Ausnahme des kantonalen Jugendamtes Zürich, das im Auftrag des Kantons Forstarbeiten, Weganlagen usw. vornimmt, sind die meisten Projekte bisher nicht systematisch gewonnen, sondern mehr „zufällig“ gefunden worden. Wenn der FAD auf viel breitere Basis gestellt werden soll, müßten in viel größerer Zahl vom Staate aus geeignete Projekte zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigung in den bisherigen Arbeitsdiensten war folgende:

Straßenbau	26
Waldarbeiten	10
Ausbau von Jugendheimen usw. (auch Umgebungsarbeiten)	33
Landwirtschaftliche Arbeiten und Umschulung	9
Werkstättenbetrieb (offener Arbeitsdienst)	7
Melioration, Rodungen	15
Räumungsarbeiten im Unwettergebiet	11
Hausdienst für Mädchen	10

Einzelne Arbeitsdienste befassen sich auch mit Burgen-Renovation, historischen Ausgrabungen, Elektrifikation, geotechnischen Untersuchungen usw.

2. *Leiter*. Bei der Berufung von geeigneten Leitern kam dem FAD die Verbundenheit mit dem Jugendwerk sehr zu statten; doch nahm es die Zentralstelle im Auftrag des Bundes bald an die Hand, für *systematische Leiteraus- bildung*

besorgt zu sein. Vom 9. bis 23. September 1934 fand dann unter Leitung von Herrn Gustav Maurer und Otto Zaugg ein erster *Ausbildungskurs* statt, der einen guten Verlauf nahm. Er wurde zu 50% vom Bund subventioniert. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft spendete daran einen Beitrag von Fr. 500.— und die zwanzig Kursteilnehmer resp. deren Arbeitsdienststellen bezahlten je Fr. 30.—. Das Ergebnis der Vorträge, Kurse und Aussprachen wird in Merkblättern festgehalten, die künftig den FAD-Leitern wertvolle Handreichung bieten.

Auch zeigte sich das Bedürfnis, die aktiven Dienstleiter gelegentlich zu Tagungen zusammen zu rufen. Bisher fanden drei solcher Tagungen statt: am 24. September 1933 und 27./28. Januar 1934 in Zürich und am 16./17. Februar 1935 in Luzern. Die Aussprache zeigte jeweils, was für umfangreiche Fragekomplexe der FAD auch heute noch aufweist. Bisher konnten den Arbeitsdienststellen genügend Leiter zur Verfügung gestellt werden.

3. *Finanzierung*. Die durchschnittlichen Kosten pro Kopf und Verpflegungstag belaufen sich nach genauen Erhebungen im Jahre 1934 auf Fr. 2.56 bis 7.71, durchschnittlich Fr. 4.98. Über die Finanzierung mag eine vergleichende Tabelle für die 72 Arbeitsdienste pro 1934 Aufschluß geben, die auf Grund einer besonderen Umfrage von der schweizerischen Zentralstelle freundlicherweise zusammengestellt wurde. Gesamtkosten Fr. 940,700.— für 3400 Teilnehmer (inkl. Leiter) mit 194,000 Verpflegungstagen. Daran zahlte der Bund Fr. 339,500.—, die Kantone Fr. 207,700.—, die Gemeinden Fr. 158,600.—, Auftraggeber Fr. 155,200.—, Arbeitsdienststellen Fr. 79,700.—. Unerledigt ist die Kostendeckung für Fr. 27,200.—. Dazu kommen noch Materialkosten im Betrage von Fr. 132,300.—, so daß sich der Gesamtaufwand pro 1934 auf Fr. 1,100,200.— beläuft.

Wie die einzelnen Arbeitsdienststellen die Mittel für ihre FAD-Arbeit aufbringen, mag ein Vergleich der größten Unternehmungen zeigen (es sind dabei alle Arbeitsdienste, die bisher durchgeführt wurden, in Betracht gezogen).

Wo nicht, wie beim Jugendamt des Kantons Zürich, der ganze Arbeitsdienst auf Kosten des Auftraggebers finanziert werden kann, soweit nicht Bundes- und Gemeindegeldmittel erhältlich sind, bestehen für die Arbeitsdienststellen große Schwierigkeiten, den Restbetrag aufzubringen, der nicht durch Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden gedeckt ist. Dieser Rest beträgt praktisch 25 bis 30%. Dies ist auch ein Grund, warum nicht in viel reichem Maße FAD haben eingerichtet werden können. Es ist darum sehr zu begrüßen, daß das Bundesfeierkomitee den Ertrag der Bundesfeiersammlung 1935 „für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes jugendlicher Arbeitsloser“ bestimmt hat, in der Meinung, daß das Erträgnis nicht zur Reduktion der Leistungen von Bund und Kantonen Anlaß gebe.

Arbeitsdienst-Stellen	Anzahl Lager	Teilnehmerzahl inkl. Leitung	Verpflegungstage	Kosten	Daran aus freiwilligen Spenden
Jugendamt des Kantons Zürich	29	924	80 005	353 246.05	10 000.—
Zentralstelle für jugendliche Arbeitslose, Grüngasse, Zürich	21	642	25 638	129 109.45	17 795 22
Schweizerische evangelische Jugendkonferenz	22	1012	41 972	275 230.80	100 980.—
Katholischer Jugendverband und Caritas	15	632	25 701	ca. 130 000.—	ca. 30 000.—